

**Satzung**  
**des Jugendbildungswerkes Odenwaldkreis**

**( Stand: 11. 11. 2000 )**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1.1993 (GVBl. 1992 I S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) in Verbindung mit dem Jugendbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 16. Dezember 1997 (GVBl. I S. 449) hat der Kreistag des Odenwaldkreises in seiner Sitzung vom 6. November 2000 folgende Satzung des Jugendbildungswerkes Odenwaldkreis beschlossen.

**§ 1**  
**Errichtung und Rechtsstellung des Jugendbildungswerkes**

Der Odenwaldkreis errichtet und unterhält als eigenständige, öffentliche Einrichtung ein Jugendbildungswerk (nach § 2 Abs. 1 JBGH) mit dem Sitz in Michelstadt. Das kommunale Jugendbildungswerk ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes und ist zusammen mit der Jugendförderung ein Fachbereich des Jugendamtes. Es führt die Bezeichnung „Jugendbildungswerk Odenwaldkreis“.

**§ 2**  
**Aufgaben**

- (1) Das Jugendbildungswerk nimmt Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung nach §des Hessischen Jugendbildungsförderungsgesetz vom 16.12.97 wahr.
- (2) Insbesondere sind die Schwerpunkte des Jugendbildungswerkes Odenwaldkreis:  
Medienpädagogische Angebote  
Angebote für Mädchen und junge Frauen  
Angebote für junge Menschen im Übergang zwischen Schule und Beruf, insbesondere Hauptschülerinnen und Hauptschüler sowie BVJ-Schülerinnen und -Schüler.  
Theaterpädagogische Angebote  
Erlebnispädagogische Angebote  
Internationale Jugendbegegnungen
- (3) Das Jugendbildungswerk ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.
- (4) In Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Jugendbildungsförderungsgesetz und unter Beachtung der Einheit der Jugendhilfe arbeitet das Jugendbildungswerk mit den anderen Fachbereichen des Jugendamtes in Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz zusammen.
- (5) Im gleichen Sinne arbeitet das Jugendbildungswerk mit den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, mit anderen Trägern der außerschulischen Jugendbildung, Jugendarbeit und Jugendhilfe zusammen.
- (6) Das Jugendbildungswerk des Odenwaldkreises ist anerkannter Träger von Veranstaltungen im Sinne des § 9 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub in der Fassung vom 28. Juli 1998.

**§ 3**  
**Teilnehmer/-innen**

Das Bildungsangebot wendet sich an alle junge Menschen im Alter von 12 bis 27 Jahren. Darüber hinaus kann das Jugendbildungswerk auch Angebote für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der Jugendarbeit, die das 27. Lebensjahr überschritten haben, machen.

**§ 4**  
**Leitung des Jugendbildungswerkes**

Der Kreisausschuss bestellt zum Leiter / zur Leiterin des Jugendbildungswerkes eine/n hauptamtliche/n Mitarbeiter/in. Insgesamt können zwei Jugendbildungsreferentinnen/Jugendbildungsreferenten vom Hessischen Sozialministerium bezuschusst werden. Es ist grundsätzlich möglich, Stellen zu teilen.  
Der Leiter / Die Leiterin des Jugendbildungswerkes ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung. Er / Sie trägt die Verantwortung für die Haushaltsaufstellung und Haushaltsüberwachung. Er / Sie hat mit den anderen Fachbereichsleiter/-innen des Jugendamtes an der Koordinationskonferenz des Jugendamtes teilzunehmen.

**§ 5**  
**Ausschüsse des Jugendbildungswerkes**

Die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung wird dem Jugendhilfeausschuss übertragen.  
Der Jugendhilfeausschuss kann diese Aufgaben an den Fachausschuss Kinder- und Jugendförderung übertragen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der am Tage des Inkrafttretens gewählte Verwaltungsausschuss des Jugendbildungswerkes führt seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Jugendhilfefachausschuss Kinder- und Jugendförderung gewählt worden ist.